

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. September 2004

### zur Änderung der Entscheidung 2001/376/EG der Kommission hinsichtlich der Versendung von aus Säugetieren gewonnenem Fleisch- und Knochenmehl und damit zusammenhängenden Erzeugnissen aus Portugal

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 3463)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/653/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2001/376/EG der Kommission vom 18. April 2001 mit wegen des Auftretens der bovinen spongiformen Rinderenzephalopathie in Portugal notwendigen Maßnahmen und zur Einführung einer geburtsdatengestützten Ausfuhrregelung<sup>(3)</sup> enthält Bestimmungen zum Schutz gegen die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) auf Grund des Ausbruchs dieser Seuche in Portugal.
- (2) In der genannten Entscheidung werden spezifische Bestimmungen festgelegt, die auf Grund des Auftretens von BSE in Portugal erforderlich wurden; darunter ein Verbot der Versendung von aus Säugetieren gewonnenem Fleischmehl, Knochenmehl sowie Fleisch- und Kno-

chenmehl sowie Futtermittel und Düngemittel, die solche Erzeugnisse enthalten („das Fleisch- und Knochenmehl und damit zusammenhängende Erzeugnisse“) aus diesem Mitgliedstaat in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer.

- (3) Die Entscheidung 2001/376/EG sieht jedoch vor, dass Portugal unter bestimmten Bedingungen die Versendung von Fleisch- und Knochenmehl und damit zusammenhängenden Erzeugnissen in andere Mitgliedstaaten genehmigen kann, wenn diese ihre Zustimmung erteilt haben.
- (4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte<sup>(4)</sup> werden die Bedingungen für die Einstufung, Sammlung, Beförderung, Beseitigung, Verarbeitung, Verwendung und Zwischenlagerung tierischer Nebenprodukte festgelegt. Gemäß dieser Verordnung ist Fleisch- und Knochenmehl sowie die damit zusammenhängenden Erzeugnisse, die Materialien von Tieren enthalten, bei denen BSE-Verdacht besteht oder die Krankheit bestätigt wurde, oder von Tieren, die im Rahmen einer BSE-Tilgungsmaßnahme getötet wurden, als Abfall durch Verbrennung oder Mitverbrennung in einer zugelassenen Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage zu beseitigen.
- (5) Portugal verfügt nicht über ausreichende Kapazitäten zur Verbrennung oder Mitverbrennung des Fleisch- und Knochenmehls und der damit zusammenhängenden Erzeugnisse, die von Tieren stammen, bei denen BSE-Verdacht besteht oder die Krankheit bestätigt wurde, oder von Tieren, die im Rahmen einer BSE-Tilgungsmaßnahme getötet wurden. Die Ansammlung der Bestände dieses Materials könnte ein Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen.
- (6) Die in der Entscheidung 2001/376/EG vorgesehenen Bedingungen für die Versendung des Fleisch- und Knochenmehls und der damit zusammenhängenden Erzeugnisse aus Portugal sind daher zu ändern. Die genannte Entscheidung sollte daher entsprechend geändert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 33; Berichtigung im ABl. L 195 vom 2.6.2004, S. 12).

<sup>(2)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14).

<sup>(3)</sup> ABl. L 132 vom 15.5.2001, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 668/2004 der Kommission (ABl. L 112 vom 19.4.2004, S. 1).

- (7) Die in der vorliegenden Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit
- 

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Brüssel, den 16. September 2004

*Artikel 1*

Anhang II der Entscheidung 2001/376/EG wird gemäß dem Anhang zur vorliegenden Entscheidung geändert.

*Im Namen der Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

Anhang II Teil B wird wie folgt ersetzt:

## „B. AMTLICHE BESCHEINIGUNG

**für zur Verbrennung oder Mitverbrennung bestimmtes Fleischmehl, Knochenmehl sowie Fleisch- und Knochenmehl, das von Säugetieren gewonnen wurde, sowie für solche Tiermaterialien enthaltende Futter- und Düngemittel**

Bestimmungsmitgliedstaat: .....

Bezugs-Nr. der amtlichen Bescheinigung: .....

Herkunftsmitgliedstaat: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde:.....

## I. ANGABEN ZU DER SENDUNG

Art der Verpackung:.....

Zahl der Packstücke <sup>(1)</sup>: .....

Nettogewicht: .....

## II. ANGABEN ZUR HERKUNFT DER SENDUNG

Anschrift des Betriebs: .....

## III. ANGABEN ZUR BESTIMMUNG DER SENDUNG

Die Säugetierabfälle werden versandt

von:.....  
(Verladeort)

nach:.....  
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel:

Art: .....

Zulassungsnummer bzw. Schiffsname: .....

Plomben-Nummer: .....

Name und Anschrift des Versenders:.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

<sup>(1)</sup> Gilt nicht im Fall von Schüttgutendungen.

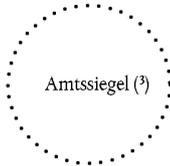
**BESCHEINIGUNG**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass das vorstehend beschriebene Erzeugnis Fleischmehl, Knochenmehl oder Fleisch- und Knochenmehl, das von Säugetieren gewonnen wurde, oder mit solchem Tiermaterial hergestellte Futter- oder Düngemittel enthält, die keinem anderen Verwendungszweck als der Verbrennung oder Mitverbrennung zugeführt werden dürfen<sup>(2)</sup>.

Ausgestellt in ....., am .....

(Ort)

(Datum)



.....  
(Unterschrift des amtlichen Veterinärs)<sup>(3)</sup>

.....  
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

<sup>(2)</sup> Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1).

<sup>(3)</sup> Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung abheben.“